

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

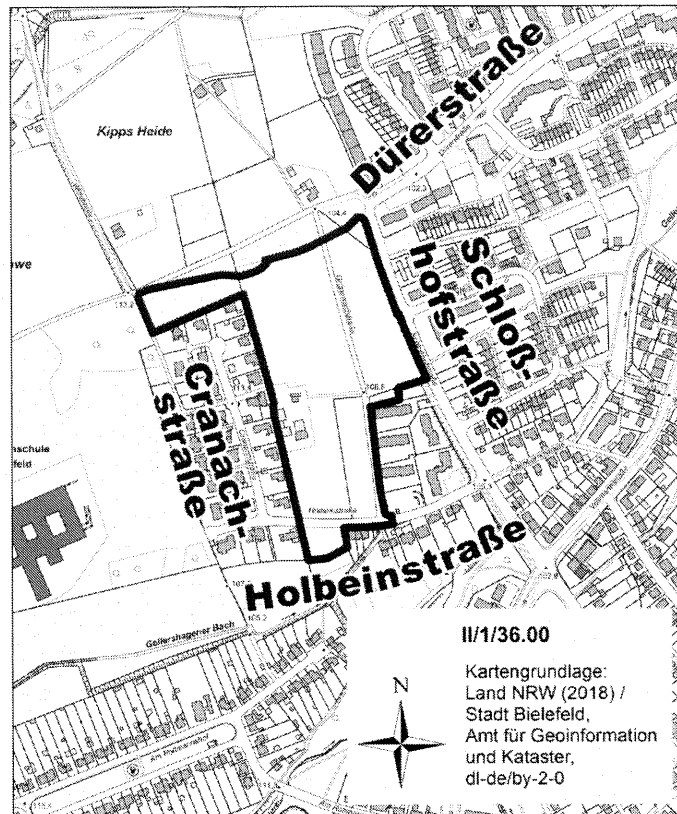
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen, den Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“** für das Gebiet südlich der Dürerstraße, westlich der Schloßhofstraße sowie östlich und nördlich der Bebauung entlang der Cranachstraße – Stadtbezirk Dornberg – gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 05.12.2017 im Norden im Bereich der bereits teilweise einbezogenen Flurstücke 704, 981 und 1066 zu modifizieren sowie im Südosten um das Flurstück 895 zu erweitern (alle Flur 93, Gemarkung Bielefeld). Ferner hat der Ausschuss diesen Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan bildet die Rechtsgrundlage für die Entwicklung eines Wohnquartiers in räumlicher Nähe zur Universität bzw. Fachhochschule in Großdornberg mit verschiedenartigen Wohnformen und einem Schwerpunkt an studentischem Wohnen, der sich insgesamt verträglich in das städtebauliche Umfeld einfügen soll.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- *Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“ wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 05.12.2017 im Norden im Bereich der bereits teilweise einbezogenen Flurstücke 704, 981 und 1066 modifiziert sowie im Südosten um das Flurstück 895 erweitert (alle Flur 93, Gemarkung Bielefeld). Für die genaue Abgrenzung ist die im Bebauungsplanentwurf eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.*
- *Der Bebauungsplan Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“ für das Gebiet südlich der Dürerstraße, westlich der Schloßhofstraße sowie östlich und nördlich der Bebauung entlang der Cranachstraße wird mit dem Text und der Begründung gemäß § 2a BauGB als Entwurf beschlossen.*
- *Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“ ist mit dem Text und der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 21. November bis einschließlich 21. Dezember 2018

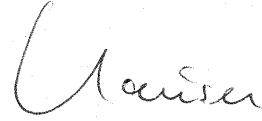
in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den

Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 31.10.18



Clausen
Oberbürgermeister